

30./III. 1915

* (Melbung der Militärtaupflichtigen.) Alle in Wien wohnhaften Militärtaupflichtigen haben sich im Monat Jänner kommenden Jahres an Wochentagen während der gewöhnlichen Amtskunden bei dem magistratischen Bezirksamte (Konstriptionsamts-Abteilung) ihres Wohnortes zu melden. Die Befreiung von der Einkommensteuer oder von der Dienstaustaxte enthebt nicht von der Verpflichtung der Melbung. Die Melbung kann entweder schriftlich oder mündlich geschehen. Die schriftliche Melbung hat auf Formularen zu erfolgen, welche bei den Melbestellen unentgeltlich erhältlich sind. Da mit Rücksicht auf die große Anzahl der Militärtaupflichtigen im Monate Jänner bei den Melbestellen ein starker Parteienandrang zu gewärtigen ist, hat der Magistrat zur Erzielung einer möglichst gleichmäßigen Abwicklung des Melbgeschäftes es für geboten erachtet, spezielle Melbungstage für die Melbepflichtigen der einzelnen Geburtsjahrgänge zu bestimmen: Für den Jahrgang 1881 am 3. Jänner, 1882 am 4. oder 5., 1883 am 7. oder 8., 1884 am 10. oder 11., 1885 am 12. oder 13., 1886 am 14. oder 15., 1887 am 17. oder 18., 1888 am 19. oder 20., 1889 am 21. oder 22., 1890 am 24. oder 25., 1891 am 26. oder 27., 1892 am 28. oder 29., 1893 am 31. Jänner. Taupflichtige, welche einem früheren Geburtsjahrgang angehören, können an einem beliebigen Wochentag im Jänner die Melbung erstatten. Die Ueberschulassung dieser Vorschrift wird bestraft.